



NACHBARSCHAFT ZUM ROTEN WASSER

SATZUNG

der

Nachbarschaft „Zum Roten Wasser“ e. V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2010 in Schwelm

Die nachfolgende Satzung tritt an die Stelle der am 20. Januar 1995 beschlossenen und beim Amtsgericht vorliegenden Vereinssatzung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Nachbarschaft „Zum Roten Wasser“ mit dem Namenszusatz e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr.: VR 10597 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Schwelm.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen, gegenseitige Hilfeleistung sowie die Bewahrung und Pflege der Schwelmer Tradition.

Der Verein nimmt, soweit es ihm möglich ist, am jährlichen Heimatfestzug teil.

Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation der Schwelmer Nachbarschaften e.V

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und Ordnung der Nachbarschaft verbunden.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, am Nachbarschaftsleben und Versammlungen rege teilzunehmen, im Rahmen seiner gesundheitlichen, seiner beruflichen, seiner zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Jedes Mitglied, ab dem 18. Lebensjahr, ist bei Versammlungen stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Beitragspflicht herrscht ab dem 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. für das laufende Jahr zu entrichten.

Jedes neue Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr zu bezahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Beitrag ist in jedem Falle bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das in Verwahrung genommene Nachbarschaftseigentum unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten an die Nachbarschaft zurückzugeben. Bei Verlust sind entsprechende Entschädigungen zu zahlen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.
Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Nachbarschaft für erforderlich hält oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge oder Wahlvorschläge - auch während der Mitgliederversammlung - sind ungültig.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Termine der regelmäßig stattfindenden Monatsversammlungen werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben, die Tagesordnung zu Beginn der jeweiligen Versammlung.

§ 10 Versammlungsordnung

Die Versammlungen werden vom 1. Obmann oder von seinem Stellvertreter geleitet. Er bringt die zu besprechenden Punkte zur Beratung und Abstimmung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Oberrachbarn
dem 2. Oberrachbarn
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer
dem Schriftführer
dem Festausschussleiter

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Oberrachbarn und dem 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassierer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Jahreshauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassierers zu übertragen.

Der 1. Oberrachbar ist Repräsentant der Nachbarschaft. Ihm obliegt die Führung und Organisation der Nachbarschaft.
Der 2. Oberrachbar vertritt den 1. Oberrachbarn und arbeitet mit ihm eng in der Führung der Nachbarschaft zusammen.

Der Schriftführer ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs und für die An- und Abmeldung von Mitgliedern zuständig.
Der Kassierer wickelt die laufenden finanziellen Angelegenheiten der Nachbarschaft in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern ab.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zu ihrer Entlastung andere Mitglieder mit einer Aufgabe zu betreiben.

Die Amtszeit des 1. Oberrachbarn beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Festausschussleiter obliegt die Leitung und Organisation des Festausschusses. Er ist für die Wahl und Benennung der übrigen 3 - 5 Mitglieder des Festausschusses zuständig.

Der Festausschuss ist für die Gestaltung und Ausführung des Nachbarschaftsbeitrages zum jeweiligen Heimatfestzug, der Gestaltung und Ausführung des Sommerfestes und anderer Festlichkeiten der Nachbarschaft zuständig. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 13 Wahlen des Vorstandes

Bei Neuwahl des 1. Obmanns übernimmt ein zu wählender Wahlleiter die Leitung der Wahl. Anschließend übernimmt der neugewählte 1. Obmann die Leitung der Wahlen.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl.

§ 14 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte, jeweils für die Dauer von einem Jahr überlappend, 2 Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer sollen ihren Kassenprüfungsbericht in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 15 Ehrungen

Gehört ein Mitglied der Nachbarschaft 10, 20, 30 Jahre usw. an, so wird es mit einer Urkunde und einem kleinen Geschenk geehrt.

Alle Mitglieder erhalten eine Glückwunschkarte zu ihrem Geburtstag. Mitglieder, die ihren 70., 75., 80., 85., usw. Geburtstag, sowie grüne, silberne, goldene und diamantene Hochzeit feiern, erhalten ein Geschenk.

Krankenhausaufenthalte von Mitgliedern sollten mit einem Besuch und einem kleinen Geschenk bedacht werden.

Verstorbene Mitglieder, sollten bei ihrer Beerdigung, durch einen Kranz geehrt werden.

Über sonstige Ehrungen entscheidet der 1. Obmann.

§ 16 Nachbarschaftsvermögen

Die Mitglieder haben am Nachbarschaftsvermögen keine Anteile. Es unterliegt der Verwaltung durch den Vorstand, der es nur zur Erreichung des Nachbarschaftszweckes verwenden darf. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Nachbarschaftsvermögen oder auf einen Anteil.

§ 17 Auflösung der Nachbarschaft

Die Auflösung der Nachbarschaft kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten, an den Verein für Heimatkunde Schwelm e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollten bei der Auflösung der Nachbarschaft Verbindlichkeiten bestehen, so müssen diese von den Mitgliedern-, anteilmäßig beglichen werden.
Sind diese Verbindlichkeiten fahrlässig oder vorsätzlich zweckentfremdend entstanden, so haftet der Verursacher.

§ 18 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4.6.2010 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.